Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diftrift Rolle.

- Jean Dumartheray, ci de vant Juge de District. Distrift Nyon.

1. - Fr. Vulliet, Prince.

a. - Fr. Louis Duvillard, de Taney, Suppléant de l'Administration.

Distrift Coffonay.

- Henry Potterat, d'Orny.

2. - Jean Duchat, Ex-Sous-Préfet.

Diffrift Lavaux.

. - Jean Michoud, Agent de Culli, Avocat.

2. - Jean Chapuis, Pref. du Tribunal.

Distrift Vevey.

1. - Jean de la Rottaz, de Veitaux, Ex-Administra

2. - Jean Pierre Mouron, de Chardonne, Juge de Diftrict.

Diftrift Aubonne.

1. - Jean George Vionnet, Ex - Sous - Prefet.

2. _ Marc. Louis Vionnet, Juge de District. Distrift Orbe.

1. - Maurice Glaire.

2. - David Richard , Juge de District.

Diffrift Yverdon.

- David Lambert, Ex-Juge du Trib. de Canton.

2. - Victor Vulliamy, Ministre de Culte.

Diftrift Moudon.

- Victor Duvelaz, Sous - Préfet.

- César Tapis, de Combremont.

Distrikt Vallée.

1. - Alexandre Rochat, Juge de District.

Diftrift Oron.

Démieville, Prés. du Tribunal. Distrift Echallens.

Gaudard, Receveur de District.

Longchamp, Sous - Préfet. Diftrift Grandfon.

Mermod, Juge de District.

Delachaux, Sous - Préfet. Diffrift Payerne & Avenches.

Alexandre Cornaz, de Moulet.

Jomini, Ex - Représentant. Diftrift Aigle.

Clavel - Sous - Préfet.

- Fayod, Ex- Pref. du Trib. de Canton.

3. - Pierre François Vulet, de Gryon. Diffritt Pays-d'en haut.

E. - Pierre François Fayre, Sous-Préfet.

Gesetzgebender Rath, 11. Kunt.

(Fortsetung.)

(Befchluß bes Berichts ber Petitionen. Commision über nachfolgende Gegenstande:)

6. Die aus 12 Gemeinden bestehende Begirfsmunigio palitat von Beppio im Diftrift und Canton Lugano, fte's let dem gefeggeb. Rath die Unmöglichkeit vor, in welcher diese Bemeinde fich befindet, die in dem Auflageninstein decretirten Grundabgaben entrichten zu kommen. Sie legt Ihnen das aufferfte Giend und ben Manget aller Art Rahrungemittel, in welcher Diefe Bemeinden fchmachten, and herz, fo dag viele Ginwohner ihre Rahrung in Rrautern und Wurzeln fuchen muffen; fie erwartet atfo vielmehr von dem Mitleiden und Menschenfiebe Der Regierung den Eroft und die Unterftugung, die ihnen durch bad Gefet vom 7. Aug. des vorigen Jahrs verfprochen worden find. Gie glaubt bag die Untoften ber gu mas chenden Schatzung ersparet werden tonnten, wenn man den schon vorhandenen Cadafter der Guter annehmen wurde. Sie ftellet Ihnen entlich das Druckende ber neuen Taxe Der Gerichtegebuhren vor, und wunschet eine Berminderung deffelben, oder die Beffatigung Des schon vorhandenen Tapes.

In Folge des Befiges bom 7. Aug. Des vor. Tabre und in Folge des an die Bollgiehung legthin erlaffenen Botschaft, die Ausführung des Finangipftems in dem italienischen Cantonen betreffend, rathet Ihnen die Det. Commission, Diese Bittschrift an den Bolly. Rath gu fent den, damit er die bedaurungswürdige Lage dieser Gemeinden beherzige, und ihnen die mögliche Erkichtes

rung verschaffe. Angenommen.

7. Auch die Bezirksmunigipalität von Bregangona im Canton und Diftrift Lugano fellet dem gefetg. Rathe die traurige Lage ihrer Einwohner vor, und macht die nemlichen Bemerkungen über den Finangpian und Berichtsgebühren, die von der Munizipalität von Berrio find gemacht worden.

Die Vetitions Commiffion schlagt vor, aus den nems lichen Grunden Diese wie jene Bittichrift an den Bolls. Rath mit Empfehlung zu fenden. Angenommen.

8. Die Birthe, Schenken und andere Beinvertaufer der Gemeinde Lugano beschweren fich über die Getrantauflage, und befondere über Die Beziehungeart derfeiben, welche auf ihre Localität nicht anpassend senn tann, indem fle genothigt find, im Commer taglich ben Wein aus den Rellern gn holen; Die jenfeits des Gees 2 Stuns den entfernt gelegen find, und begehren, daß der Beine

partauf nicht mehr ale andere Gewerbe. und Sandele, gegenstände belaftet werde.

Die Det. Commiffion rathet an, Diese Littschrift der Bougiehung ju überweisen. Angenommen.

9. Die BB. be Sauffure, Collet und Louis Mercier, Grundeigenthumer im Leman, munfchen fur den aufzunehmenden Gutercabafter, ber Gemeinde Nomanel für Laufanne bengezählt zu werden. Un die Vollz. gewiefen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Poli-

gencommigion gewiesen:

B. Beichgeber! Gie haben bem Bolly. Rath eine Bittschrift bed B. Joh. Rud. Fifcher von Rynach, Et. Argan überfendet, worinn er entweder die Burucknahme ber Bewilligung eines Muhlenbaues an der QBonen, welche bem B. Gr. Jac. Wirg ertheilt worden ift, oder Die Ruckerftattung einer für die Vorrechte feiner Muble bezahlten Summe und die Nachlaffung eines Darauf haftenden Bodenzinses verlangt. Der Bolly: Rath sendet Ihnen biefe Bittichrift in Unschluß wieder gurud, und ertheilt Ihnen Ihrem Wunsche gemäß, einen Bericht über Diese Angelegenheir. — Aufeine im Juni borigen Sabre von der Gemeinde Burg und bem B. Fifcher, Miller zu Mynach, an die Regierung gelangte Borfel. lung gegen ben Mublenbau des B. Birg ju Mengiten, ward von der Verwaltung Simmer varüber ein Bericht abgefodert, den fie am 23. Juli, fo wie er abschriftlich hier benliegt, ertheilt; aus demfelben ergab fich i baß Die Verwaltungskammer am 10. April 1799 , nach voes ber von zwey ihrer Mitgliedern eingenommenen Augenfchein und nach Ginficht der Beugniffe der Ortsmunigipa, litat , in Folge des Directoriaibeschlusses vom 3. Erifim. 1798, dem B. Birg bewilligt, in Mengiten auf feinem Band an ber Bone, eine Duble mit 3 Wafferradern gu errichten. Spaterbin erschien der Beschluß der Bolly. Commission vom 28. April 1800, und nun ließ die Berwaltungskammer noch durch zwen ihrer Mitglieder einen nuern Augenschein einnehmen, um die Sache auch nach ben in diesem Beschluß enthaltenen Borschriften gu unterfuchen. Es fand fich , daß die Borftellung ber Bemeinde Burg nur erschlichen, und durch zwen Munizi. valbeamte ohne Auftrag der Gemeinde eingefandt worden war , und daß auch die Oppositionen des B. Fischer nur barinn bestunden, baf burch Errichtung einer neuen Muble in Diefer Gegend, fein Berdienst geschmalert werbe. hierauf entschied der Bolly. Rath am 25. Juli 1800, bag die Bittsteller in ihren Vorstellungen abgewie. fen fegen, und jur Begablung bes zwenten Augenicheins angehalten werden sollen, und daß der Prafident der

Gemeinde Burg wegen Mifbrauch bes Namens ber Mu. nizipalität vor das competirliche Tribunal gezogen mer. den sollte. 2m 18. herbstm. langte der 3. Fischer mit einer neuen Borftellung benm Bolly. Rath ein; ba fie aber auffer der Wiederholung des Inhalts feiner frühern Bittschrift nur noch den Grund enthielt, daß seine Duble durch eine Urfunde vom Jahr 1592 das Privilegium er. hatten habe, daß auf einer halben Meile Weges um Die. feibe, feine nene Muhle errichtet werde, fo ward er wie. ber abgewiesen , indem das Gefet bom 19. 2Beinm. 1799 alle ausschließlichen Gewerberechte aufgehoben hat. Sin. gegen ward ihm angezeigt , daß er bem Bodengins , ber für die ausschließliche Concesion auferlegt worden , feit der Aufhebung der Gewerbsprivilegien nicht mehr schuldig fey, da alle Bodenginse Diefer Art durch bas Gefet vom 10. Winterm. 1797, Art. 21, abgefchaft worden fegen.

Dieses B. Gesetzeber, ift der Bericht, ben Sie vom Vollz. Rath verlangt haben. Sie werden nun entscheiden, ob Sie in die neuen Neclamationen des B. Fischer einstreten wollen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizen. Commission gewiesen:

B. Gesetgeber! Der Bolls. Rath glaubt Sie mit den Borstellungen bekannt machen zu muffen, die von mehrern in der Republik angeseffenen Fremden gegen das Gesetz vom 24. Winterm. 1800 eingekommen find.

Dieses Gesetz hatte zur Absicht, zu verhüten, daß Fremde, die sich in Helvetien niederlassen, nicht über Rurzem oder Langem den Gemeinden, in denen sie sich aufhalten, oder dem Staate zur Last fallen, und da die ihnen zu ertheilende Niederlassungsdewilligung für eine gewisse Anzahl von Jahren gültig seyn sollte, so ist durch den Art. 15 eine Gebühr von 16 bis 48 Fr. dafür bestimmt worden. Allein ben der nun bevorstehenden Sinstimmt worden. Allein ben der nun bevorstehenden Sinstimung einer neuen Verfassung läuft der Fremde Vefahr, daß die ihm ertheilte Niederlassungsbewilligung nicht von langer Dauer seyn werde.

Defiwegen scheinen auch die eingelangten Borftellun. gen, daß unter einer solcher Boraussetzung die Gebühr zu hoch angesezt sen, dem Bolly Nath nicht ungegründet.

Er ladet Sie daher ein, den Gegenstand in Berathung zu nehmen, und zu untersuchen, ob es nicht angemeß sen wäre, den Verwaltungskammern hierin eine größere Bollmacht zu geben, und das Minimum der Niederslassungsbewilligungsgebühr auf 6 Fr. herabzusegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 29 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 9 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 11. Juni. (Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Munizi-

B. Gesetzeber! Sie haben dem Vollz. Rath Ihren Geschesvorschlag vom 1. Man, die Organisation der Gemeindsräthe betreffend, mitgetheilt, um sein Besinden darüber zu vernehmen. So dringend auch immer das Bedürsnis senn mag, die Localadministration auf einem zweimässigen Fusse einzurichten, und vorzüglich daben die Ersahrungen der lezten Jahre zu benutzen, so ist dennoch nicht einzusehen, wie eine solche Magregel unter den gegenwärtigen Zeitumständen und überzhaupt von der issigen Regierung getroffen werden könnte.

Die Organisation der Munizipalbehörden macht einen wesentlichen Theil der Cantonsverwaltungen aus, die nach dem neuen, vorläufig von Ihnen angenommenen Berfassungsplane, durch die Cantone selbst bestimmt werden sollen. Ben der großen Wichtigkeit des Gegensstandes aber ist zu wünschen, daß diejenigen, denen diese Bestimmung obliegen wird, ein nachahmungswürdiges Vorbild vor Augen haben möchten, und da der vorliegende Entwurf die zu dem Ende ersoderlichen Eisgenschaften größentheils in sich zu vereinigen scheint; so trägt der Bollz. Nath darauf an, daß Sie B. G. zwar alle fernern Berathschlagungen über den Gesetzevor, schlag einstellen, hingegen die Bekanntmachung dessel, ben, um zu dem angeführten Zwecke zu dienen, gestatzten, oder auf eine indirecte Beise veranskalten mögen.

Bufcher erhalt fur 8 Tage Urlaub.

Um 12. Juni war teine Sigung.

Gesetzgebender Rath, 13. Juni.

Prafident: Mittelholzer.

Die Unterrichts. Commission legt die ihr von dem Er. I stellt zu werden?

ziehungsrathe des Cantons Sentis eingesandte tabellaris sche Uebersicht des Instandes der Schulen in diesem Canton vor (Vergl. S. 119); sie trägt auf ehrenvolle Melsdung dieser verdienstlichen Arbeit im Protosolle und baß davon ein Auszug an den Erzichungsrath gesandt werde, an. Dieser Antrag wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Bolls. Rathe! Die Gemeinde Nothwyl im E. Qustern, welche eine von der Pfarren Surfee abhängige Kaplanen ausmacht, munscht in benfolgender an den gesetzgeb. Rath gerichteten Petition, sich von ihrer Mutterlische tressen zu dursen, und sie hat auch die dießfällige Erklärung der Gemeinde Surfee mit eingesandt. Der gesetzgeb. Rath, ehe er in dieses Begehren eintretten kann, wünscht das Besinden der Berwaltungskammer von Luzern über die Nothwendigkeit dieser von der Gemeinde Nothwyl, auf eine wie es scheint sehr billige Weise geswünschte Trennung zu erhalten, und ladet Sie desnashen ein, solches einholen zu lassen und ihm mitzutheilen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, deffen Antrag angenommen wird.

B. Gesetgeber! Unterm 25. Febr. und 11. Merz lezt, hin hatte Ihnen der Bollz. Nath zu Gunsten der benden aus dem Aloster getrettenen Mönche, Laghi und Filippis im Canton Lugano, den Borschlag einer Aussteuer von 960 Fr. für seden derselben, zur Genehmigung vorgelegt.
— Auf den Bericht Ihrer Unterrichts. Commission verslangten sie nähere und bestimmtere Auskunft über die 2 Punkte:

1) Ob die benden Monche durch diese Aussteuer ein solches Schiksal sich verschaffen können, daß sie in Zustunft weder ihrer Familie noch ihrer Gemeinde noch dem Staate zur Last fallen?

2) Db fie nicht fahig seven, in irgend einem mit ihrem Stande vereinbaren Amte, vom Staate angestellt zu werden?

Mit seiner neuern Botschäst vom 6. Man übersendet Ihnen nun zwar der Bollz. Rath die sieh auf obige Fragen beziehenden Erklärungen der benden Monche— die aber euerer Unterrichts Commission so undessimmt, zwendeutig und ungenugthuend erscheinen, daß sie es für einmal rathlich halt, Ihnen anzutragen, in das Begehren der gedoppelten Aussteuer für die Monche Laghi und Filippis nicht einzutretten.

Die Finanz-Commission legt über die Veräusserung eines Stuflein Landes, Romanshorn genannt, im C. Thurgau — einen Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird:

Die Polizencommifion erflattet folgenden Bericht, ber für 3 Tage auf den Cangleptifch gelegt wird.

B. Gesetgeber! Die Botschaft des Belly. Nathes bom 9. Brachm., welche auf Abanderungen im Gefete über die Unnidlung der Fremden in Belvetien antragt, und zwar in Erwägung ber neuen bevorfichenden Berfaffung, Scheint die Voraussetung zu begunftigen, als ob die darinn gesethich beflätigten Grundfate von ben fünftigeu Cantonegewalten durften aufgehoben werben, und nicht in bad Bebiete ber hobern allgemeinen Dofigen gehörten. Aber alle ben der Berathung gegenwartige Mitglieder euerer Polizen Commission, welcher ihr phaemeldte Botichaft zur vorläufigen lintersuchung übers wiefen, waren einmuthig ber entgegengefezten Mennung und überzeugt, baf in diefer Sache die allgemeine Befetgebung nur ju verfügen und ereignenden Falls Die fest beffehenden Gefete aufzuheben oder abzuändern be. rechtigt fenn werde, hingegen den Cantonebehörden nur Die befondere Aufficht nach ben allgemeinen Gefeten juffehe. Ci fchlagt Ihnen bor, in den Untrag Des Bolly. Dathes nicht eingutreten, und bemfelben Diefes durch eine Botichaft anzuzeigen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebunge . Com-

B. Geschgeber! Sie haben am 2. d. Ihrer Justiz-Commission den Austrag ertheilet, Ihnen Bericht über die von derselben bearbeitete und noch zu bearbeitende Gegenstände abzulegen. Unter den ersten bieten sich seit dem 7. August teine andere als Privatgegenstände dar, die von Ihnen entweder durch bestimmte Entscheidungen oder durch hinsendungen an den Bollz. Nath beseitiget worden. Wichtigere Versuche unternahm Ihre Justiz Commission über einige allgemeine Gegenstände; es mar eine ihrer Hamptbeschäftigungen gleich beim Ansang ihres Zusammentrittes, eine zwelmässe,

gere Organisation des obersten Gerichtshoses zu ents werfen, durch welche dem zu häusigen Cassationsbesgehren und dem kofispieligen, zu weitschichtigen Prosessang abgeholfen, und namentlich die Schiedsrichters Tribunalien abgeset hatten werden sollen.

Sie B. G. widmeten auch wirflich Ihre ganze Aufmerksamkeit diesem Borschlag, und nur mater gemachte Bemerkungen des Bolls. Rathes hinderten Sie, densels ben Gesigeskraft zu ertheilen. Sie foderten uns auf der andern Seite auf, einen Borschlag einzureichen, wie dem obern Gerichtshof eine Aufsicht über die niedern gerichtlichen Behörden eingeräumt werden soll, welchen Sie ienem Geset über Cassation und deren Prozestgang voranschiesen zu mussen glaubten; auch diesen hatten wir die Ehre Ihnen vorzulegen, der aber Ihren Benfall nicht erhielt, und so sind also diese bende Gegenstände unter die Zahl der noch zu bearbeitenden gebracht worden.

Sie werden von selbst einschen, daß in dem gegenwartigen Augenblik von tiesen benden Borschlägen nun nicht mehr die Acde senn kann, da eine neue Bersaffung bekannt gemacht ist, mit welcher eine neue Organisation der richterlichen Gewalten ohnehin abgefasser werden muß.

Wir theilten Ihnen vor mehrern Monaten schon unsere Ideen mit, nach welchen wir geglaubt batten, daß auf der einen Seite die Abfassung eines bürgerlichen Gesethuches, auf der andern provisorische Versügungen für einzelne Lücken desselben erzielet werden könnten. Weder die vorgeschlagne Sammlung der vorhandnen Gesehe und Gewohnheiten, noch die Bearbeitung einzelner Hauptgegenstände des bürgerlichen Gesehuches schien Ihnen B. G. angemessen zu senn, und Sie wiesen das Ganze wieder Ihrer Commission zurüt.

Wenn wir Ihnen seither nichts weiteres darüber vorzlegten, so geschah es, weil wir die Unmöglichkeit zur deutlich einsahen, etwas Vollsändiges darüber zu arbeiten, wenn keine einzelne Versügungen, sondern das ganze bürgerliche Gesethuch nur in seinem ganzen Umsfanz vorgelegt werden müsse. Indessen verursachen die vielen Lücken auch in den Hauptzweigen des bürgerlichen Geschuches häusige Rectamationen, die sich besonders auf die Ungleichheit des Erd. und Collocationsrechtes beziehen, und dieses mag auch die Ursache senn, durch die sich eine neulich ernennte Commission bewegen ließ, Ihnen vorzuschlagen, Ihrer Justiz Commission den Auftrag zu ertheilen, das sie ein gugemeines Erd. und Collocationsrecht absassen soll. Da Sie B. G. darüber

nicht entschieden und unfern früher gemachten Dabin gielenden Antrag abgewiesen haben, fo magen wir es nicht, Ihnen benfelben in einem Zeitpunft ju wiederbolen, wo nach wenigen Wochen ohnehin eine andere Regierung an unfere Stelle trittet : benn jur Abfaffung eines allgemeinen Erb. und Collocationerechtes mare vor allem aus eine Sammlung der barüber bestehenden Be. fete und Gewohnheiten vonnothen gewesen, ohne beren Kenntniffe ce schlechterbinge unmöglich mare, etwas Anpaffendes ju verfügen; bafur ift die Beit verfloffen, und es bleibt einer gufunftigen Regierung vorbehalten, ben bem Unfang ihrer Arbeiten fich mit zwefmaffigen Unftalten für eine vollftandige Sammlung ber verschie. benen Gefete und Gebrauche über alle Zweige bes burgerlichen Gefenbuches und der Gerichtsordnung gu be-Aber immer bedarf es noch langerer Zeit, fchaftigen. bis die Ginführung eines allgemeinen burgerlichen Gefegbuches und einer gleichen Prozefform möglich wird, und es bleiben manche Cantone auf Diefe Weife noch lange in bem fläglichen Buftand, auch fur die wichtigfen Falle feine bestimmten Borfcbriften und Befche ju Wir Schlagen Ihnen B. G. in Diefer Rutficht baben. bor, daß Gie die Cantonsgerichte einladen laffen moch. ten, Ihnen mit möglichfter Beforberung dicienigen Ge. fite und Berfügungen anzuzeigen, und mit zweiniaffigen Borichlagen ju begleiten, welche benfelben überhaupt fowohl als in dem Prozestgang am nothwendigften zu fenn scheinen, damit Gie diese als provisorische Verfügungen bis zu einem allgemeinen burgerlichen Befegbuch ben einzelnen Cantonen becretiren tonnten.

Jene über die dringendsten Gegenstände der Geschges bung niedergesette Commission schlug Ihnen serners vor, und die Einrichtung der bürgerlichen Nechtsgewalten zu überweisen. Da diese aber unter die Arbeiten der Constitutions. Commission geboret, und diese leztere sich auch wirklich damit beschäftigt; so haben wir Ihnen B. G. darüber nichts vorzutragen, so wie wir hingegen der Sorge, die iene Commission für das Schiksal der unehslichen Kinder Ihnen ans herz legte, durch einen besondern Geschesvorschlag zu entsprechen uns bemühet haben.

Der Rath verwirft diesen Antrag und beauftragt bagegen seine Commission, über Collocations, Erb, und Wechselrechte allgemeine Gesetze zu bearbeiten.

Folgendes Gutachten ber Civilgesetgeb. Commission wird in Berathung genommen :

B. Gefingeber! Sie haben über bas Gutachten, welches die Jufis Commission Ihnen am 12. Jenner wegen ber zu ischen der Gemeindskammer von Saben

und der Gemeinde Göslikon über das Kirchengut und deffen Aufbewahrung vorwaltenden Streitsache vorzules gen die Ehre hatte, am 15. Jenner den Schluß gefaffet, auch die Gemeinde Gosliton über ihre Gegengrunte einzubernehmen. Gie entwickelt biefe in der Bitifchrift vom 20. Merz, welche der Bollg. Rath am 8. April dem gesetgeb. Rath mittheilte. Wir muffen barauf antra. gen, daß diese Bittschrift verlesen werde, weil wir in deren gangem Inhalt nichts finden, das und zur Abanderung des am 12. Jenner eingereichten Gutachtens b : wegen konnte, indem es fich flar zeigt, bag es nicht blos um Aufbewahrung, sondern um förmliche Abtrets tung bes Kirchengutes ju thun ift. Heber die von der Gemeinde Godliton angeführten Benibiele magen wie nicht zu entscheiden, weil wir dieselben in ihrem gangen Umfang nicht feinen, und es bleibt uns baber nichts anders ubrig, als und lebiglich auf unfer Burachten gu berufen, und daffeibe Ihrer Beurtbeilung ju unterziehen. (S. das altere Butachten und den Decretsentwurf, D. Echmeig. Republ. St. 243 S. 1020).

Der Decretevorschlag wird hierauf angenommen.

Die Unterrichts Commission erstattet folgenden Bericht, der fur 3 Tage auf ben Cangleptisch gelegt wird.

Vor einiger Zeit wiesen Sie Ihrer Unterrichts-Commission die Bittschrift der Dorfschaft Arcegno, das Begehren enthaltend, von der Pfarreirche Losone getrennt zu werden, und eine eigene Pfarren bilden zu können, nebst den abgeforderten Bemerkungen der Gemeinde und des Pfarrers von Losone, die sich einer solchen Trennung widerschen, zu.

Die Commission hat nach geschehener Untersuchung und Prufung ber von benden Seiten für und wider angeführten Grunden gefunden, baf

- 1) teine folche Umftande vorhanden find, welche die begehrte Sonderung nothwendig und unumganglich erheischen;
- 2) daß die Sonderung selbst den Einwohnern von Arcegno mehr beschwertich als nuzlich in der Zufunft fallen wurde;
- 3) daß die Gestattung einer solchen Sonderung besons ders in den jesigen Zeitumständen große nachtheilige Folgen sur die Rube und Einigkeit, die in dieser Gemeinde bis jeso geherrschet haben, haben tonute, und für andere Gemeinden ein boses Nenspiel gesben würde.

Dieses alles in Erwägung gezogen, glaubt Ihre Unterrichts. Commission, Ihnen &. G. antragen zu muffen, in bas Begehren ber Dorfschaft Arcegno im C. Lugano umb Diffir, Locarno, betreffend bie Sonderung bon der Pfarefirche Lofone, nicht einzutretten.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfol, gende Gegenstände:

- 1. Die Wicthe von Noon machen Vorstellungen gegen eine neue Wirthschaftsbewilligung, die die Verswaltungskammer vom Leman in ihrer Stadt ertheilt hat. Wird an die Vollzichung gewiesen.
- 2. Die Gemeinde Geen, Diftr. Winterthur, wendet sich an den gesetzeb. Rath, um zu wissen: od eine ebes malige Bausuhrpslicht, die B. Altstadtschreiber Troll zu Gunsten eines ihm angehörigen Stüt Reblands frischerdings fordert, unter die unentgeldlich abgeschaften persfönlichen oder aber unter die dinglichen Feodallasten gehöre? Wird an die Finanz-Commission gewiesen.
- 3. Die famtlichen Gerichtsweibel im Diftr. Bangen E. Bern, machen Borstellungen über das Misverhaltnis ihres geringen Gehalts mit den ihnen obliegenden Pflich, ten; insbesonders denn beschweren sie sich über eine in Betreff der freywilligen Steigerungen fungst ertheilte, ihnen sehr nachtheilige Beisung des Justizministers. Wird an die Civilgeschgebungs. Commission gewiesen.
- 4. Die Kirchgemeinde Egg, Diftr. Grüningen, C. Burich, erklart das unterm 8. April d. J. von der Gemeinde Efflingen dem gesetzeb. Rath vorgelegte Bereinigungsbegehren als eine in ihrem Angeben unrichtige und zusgleich sträflich unterschobene Particular, Speculation. Wird an die Bollziehung gewiesen.
- fellen in Bezug auf die Gemeinden ihrer Districte die grellen Folgen eines Reprasentatioshstems dar, das nicht auf das Verhältnis der Bevölkerung und Steuerabgabe berechnet ware. Wird an die Vollziehung gewiesen.
- 6. Die Munizapal. St. Gallen auffert ihr Bedenken über die in dem neuen Constitutionsprojekt vorgeschries bene Wahlart zu den Cantonaltagsahungen. Wird an die Organisationsgeses Commission gewiesen.

Um 14. Juni mar feine Sigung.

Gefetzebender Math, is. Juni. Prafident: Mittelholzer.

Die Unterrichts-Commiffion rath zu folgender Bot- schaft an den Bollz. Rath, welche angenommen wird :

B. Bolly. Rathe! Sie find eingeladen, über das Begehren ber Gemeindskammer und Munizipalität Grolen, Diftr. Fregburg, eine eigene Kirchgemeinde bilden zu durfen, welches Sie in benfolgender Bittschrift erseben, Bericht einziehen zu lassen, und denselben dem gesetzeb. Rath mitzutheilen. Auch übersenden wir unter der nam-lichen Einladung Ihnen B. B. R. die Bittschrift der Ge-meinen Au, Abtweil und Russischweil, E. Baden, die sich von ihrer Mutterkirche Sins zu trennen wünschten.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Unterrichts. Commission beauftragt, ein allgemeines Gesetz zu ents werfen, über die Bedingungen, unter welchen Trennungen von Kirchgemeinden zugelassen werden können.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, ber fur 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird:

S. Befetgeber! Sie haben in einer Botschaft vom 3. April ben Bolly. Rath einzuladen, Ihnen Bericht abs zustatten, ob die abgebrannte Rirche in Buche nicht füglich an ein anderes, Enetburgen naber gelegenes Ort, wieder aufgebauet werden konnte, oder wenn diefes das Locale nicht gestatten follte, Ihnen Borschlage mitzus theilen, wie eine Trennung der Pfarrgemeine Enetbur. gen von der Mutterfirche Buche ergielet werden tonnte. Der Bolly. Rath hat einen nach nach unferm Grachten febr zwelmaffigen Mittelibeg gefunden, indem er Ihnen in feiner Botschaft vom 29. Man vorschlägt, die mit ber Pfarrfirche verbundene Raplanen auf die St. An. tone Rapelle ju Enetburgen gu überfeten, und diefelbe in ein Beneficium Curatum ju umwandeln, ohne jedoch die Enetburger von der Mutterfirche zu trennen, zu deren Wiedererbauung und Unterhalt dieselbe ferners Das 36. rige wie bisher bengutragen haben wurden. Auf diefe Weise haben die Buchser ihre Kirche wieder auf dem vorigen Plag: Die Enetburger ihren Geelforger und Gottesbienft in ihrer Rabe, und es ift einer Trennung ausgewichen, die über furz oder lang benden Theilen batte nachtheilig werden muffen.

Sie finden die weitern Grunde dafür in der Botfchaft bes Bolly. Rathes angegeben, und es bleibt uns nur der Bunfch übrig, daß diese Pfarrgemeinen in dieser Berfügung wieder ihre vorige Eintracht finden, und von allen weitern Umtrieben und leidenschaftlichen Berfolgun. gen endlich abfteben mochten. Das beidfeitige gutunftige Betragen wird nur ihre Abfichten rechtfertigen, aus wel. chen fie alle ihre Schritte unternommen gu haben borgegeben haben, nachdem burch biefen Borfchlag der Gottesdienft und andere pfarrliche Berrichtungen in benden Gemeinden febr zwelmaffig verfeben werden durften, wegen welchem einzig die Buchfer ihre Pfarr. firche am alten Ort und die Enetburger Die Trennung ju fodern behaupteten. Wir schlagen Ihnen B. G. darüber folgendes Decret vor: (Die Forts. folgt.)